

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 4
Thema: **Ausfall des Unterhaltsschuldners – wer haftet?**
Leitung: *Rechtsanwalt Jochem Schausten, Krefeld*

Arbeitskreisergebnis

These 1

Ist der angemessene Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils bei Zahlung des Kindesunterhalts gefährdet, kann der betreuende Elternteil verpflichtet sein, sich an dem Barunterhalt zu beteiligen. Ihm muss aber mindestens sein angemessener Selbstbehalt zzgl. eines Betrages, der dem Unterhaltsbedarf des Kindes (ohne Abzug des Kindergeldanteils) nach den Einkünften des betreuenden Elternteils entspricht, verbleiben.

Beispiel: Bereinigte Einkünfte des betreuenden Vaters 1.700 €, bereinigte Einkünfte der Mutter 1.350 €. Anspruch des 5-jährigen Kindes auf Grund des Einkommens der M nach DT 08/2015 (unter Heraufstufung wg. eines Unterhaltsberechtigten): 345 € - 92 € = 253 €; Bedarf nach den Einkünften des Vaters (unter Heraufstufung wg. eines Unterhaltsberechtigten): 378 €
Vater müssen bleiben: 1.300 € + 361 € = 1.661 € => Vater kann sich mit 1.700 € - 1.661 € = 39 € am Kindesunterhalt beteiligen; Mutter muss 253 € - 39 € = 214 € zahlen. Vater verbleibt 1.661 €, Mutter verbleibt 1.136 €. Die Differenz beträgt 525 €, sie spiegelt den Betreuungsaufwand des Vaters wieder.

Ergebnis:

Ja: 10 Nein: 3 Enthaltung: 1

These 2

Wenn der betreuende Elternteil über etwa das Dreifache der unterhaltsrelevanten Einkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils verfügt, kann es der Billigkeit entsprechen, den betreuenden Elternteil auch den Barunterhalt für das Kind in voller Höhe aufbringen zu lassen. Unterhalb dieser Schwelle kann bei erheblichen Einkommensdifferenzen eine beiderseitige Barunterhaltspflicht der Eltern in Betracht kommen. Maßstab für die Berechnung der Haftungsanteile ist das um den angemessenen Selbstbehalt reduzierte unterhaltsrechtlich relevante Einkommen der Eltern. Der für den betreuenden Elternteil einzusetzende Selbstbehalt ist um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterhaltsbedarf des Kindes (ohne Abzug des Kindergeldanteils) nach den Einkünften des betreuenden Elternteils entspricht.

Ergebnis:

Ja: 12 Nein: 1 Enthaltung: 1

These 3

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein Auskunfts- und Beleganspruch zustehen sollte, um eine eventuelle Mithaftung des betreuenden Elternteils berechnen zu können. Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn der barunterhaltspflichtige ET darlegen kann, dass durch die Unterhaltszahlung sein angemessener Selbstbehalt berührt ist, oder er hinreichende Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass der andere ET sich an dem Barunterhalt zu beteiligen hat.

Der Arbeitskreis sieht aber die Gefahr, dass ein solcher Anspruch das eigentliche Unterhaltsverfahren erheblich verzögern könnte. Auf Grund einer Vielzahl derzeit nicht überschaubarer Zusammenhänge empfiehlt der Arbeitskreis, dass Lehre und Rechtsprechung diese Fragen weiter diskutieren.

Ergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0